

## **Reglement der Fachkommission „Information – Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung“ (FaKoIBSLB)**

vom 4. April 2011

Der Aufsichtsrat des SDBB,  
gestützt auf Art. 9 und 13 des SDBB-Statuts vom 22.06.2006,

beschliesst:

### **Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Fachkommission „Information – Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung“ (FaKoIBSLB) ist eine ständige Kommission nach Art. 13 des SDBB-Statuts.

<sup>2</sup> Dieses Reglement regelt ihre Aufgaben, ihre Zusammensetzung und ihre Geschäftsführung.

### **Art. 2 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die FaKoIBSLB berät den Aufsichtsrat und die Direktion bezüglich aller Dienstleistungen des SDBB im Bereich Information für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gemäss Art. 3a des Statuts und gemäss Leistungsauftrag der EDK.

<sup>2</sup> Im Besonderen

- a. empfiehlt die FaKoIBSLB zuhanden des Aufsichtsrates
  - die mittelfristigen Ziele (Zeithorizont 4 Jahre),
  - das jährliche Tätigkeitsprogramm,
  - das Jahresbudget;
- b. prüft und validiert sie
  - relevante Konzepte und Umsetzungsprojekte im Tätigkeitsprogramm SDBB,
  - bedeutende externe Projektvorschläge sowie Aufträge von Dritten,
  - auf Verlangen eines Mitglieds der FaKo jede bedeutende Frage,
  - Anliegen der Direktion SDBB und/oder des Aufsichtsrats;
- c. evaluiert sie die Informationsdienstleistungen im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, insbesondere hinsichtlich der
  - Zufriedenheit der Kantone und der übrigen Partner,
  - Konformität mit den fachlichen und berufsethischen Grundregeln,
  - Beachtung des Art. 4 des Statuts;
- d. erarbeitet sie Stellungnahmen und Empfehlungen zu anderen Aktivitäten des SDBB, welche den Bereich der Information für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung betreffen, namentlich im Rahmen
  - der Umsetzung von Informationen und Ergebnissen aus Forschung & Entwicklung (Art. 3d des Statuts),
  - der Förderung der Interkantonalen Zusammenarbeit (Art. 2b des Statuts).

### **Art. 3 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die FaKoIBSLB besteht aus 7 – 10 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus Fachpersonen der Information-Dokumentation im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung aus den Kantonen und allfälligen weiteren Fachpersonen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident ist Mitglied des Aufsichtsrats des SDBB.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der FaKo werden vom Aufsichtsrat SDBB gewählt. Der Aufsichtsrat sorgt für eine ausgewogene Vertretung einerseits der kantonalen Verantwortlichen und der Fachpersonen, andererseits der Sprachregionen.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird ein Ersatz für den Rest der laufenden Amtsperiode ernannt.

<sup>5</sup> An den Sitzungen nimmt die Direktion mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

#### **Art. 4 Organisation und Arbeitsweise**

<sup>1</sup> Die FaKo hält unter Berücksichtigung der Sitzungstermine des Aufsichtsrats jährlich 2 bis 3 ordentliche Sitzungen ab. Zwischen den Sitzungen findet der Austausch in der Regel per E-mail statt.

<sup>2</sup> Die FaKo definiert jährlich die Prioritäten und erstellt einen Arbeitsplan.

<sup>3</sup> Das SDBB sorgt für die Koordination und das Sekretariat der FaKo.

<sup>4</sup> Die FaKo bildet zur Unterstützung ihrer Arbeit drei Subkommissionen (SubKo) für die Deutschschweiz und eine für die Westschweiz:

- Berufswahl
- Laufbahn
- Studienwahl
- Information Suisse Romande

<sup>5</sup> Die FaKo kann ad hoc eine oder mehrere Subkommissionen einsetzen, deren Funktionen zeitlich beschränkt sind.

Präsidentin oder Präsident ist prinzipiell ein Mitglied der Fachkommission. Die übrigen Mitglieder werden durch die Fachkommission gewählt.

Die FaKo definiert das Pflichtenheft und das Reglement für die SubKo.

#### **Art. 5 Ressourcen**

Auf die Tätigkeiten der FaKo/BSLB findet die Spesenregelung der EDK vom 29.08.2005 Anwendung.

#### **Art. 6 Berichterstattung**

Die Präsidentin oder der Präsident informiert den Aufsichtsrat im Rahmen dessen Sitzungen regelmässig über

- die Aktivitäten der FaKo
- die Aktivitäten des SDBB im Tätigkeitsbereich der FaKo

#### **Art. 7 In-Kraft-Treten**

Das vorliegende Reglement tritt am 04.04.2011 in Kraft.

Bern, 04.04.2011

Im Namen des SDBB

Der Präsident:  
Klaus Fischer

Der Direktor  
Jean-Paul Jacquod